



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Marktgemeinde Hörbranz über die Errichtung von publikumsintensiven Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten

Gemäß § 16b in Verbindung mit § 23 des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996 i.d.g.F, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hörbranz vom 28.09.2016 verordnet:

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hörbranz dürfen publikumsintensive Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten nur bei Vorliegen einer Widmung als besondere Fläche für publikumsintensive Veranstaltungsstätten nach § 16b Abs. 5 Vorarlberger Raumplanungsgesetz errichtet werden.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Hörbranz, am 29.09.2016

Der Bürgermeister

Karl Hehle



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Genehmigt mit Bescheid vom 19.01.2017

Zl.: VIIa-50.030.37-5//354

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr Raimund Fend



Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung Abt. Raumplanung
3. Gemeindehomepage www.hoerbranz.at zur Veröffentlichung
4. Anschlag an der Amtstafel vom 24.01.2017 bis 07.02.2017
5. Verordnungssammlung